



# Kleingartenordnung



## des Drebacher Kleingartenvereins „Am Bluterberg“ e.V.

---

### 1. Kleingärten (KG) - Kleingartenanlage (KGA)

- 1.1. KG sind Gärten, die in einer KGA liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.
- 1.2. Die Erhaltung und Pflege der KGA und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.
- 1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA, soweit das Bundeskleingartengesetz (BKleinG) sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.  
Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet diesen Anordnungen nachzukommen.  
Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

### 2. Die Nutzung des Kleingartens

- 2.1. Bewirtschaftet und genutzt werden die KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen.  
Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert diese länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 2.2. Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der KG zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient.
- 2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3,0 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht erlaubt.

2.4. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Grenzabstände verbindlich festgelegt:

		empfohlener Grenzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel	Niederstämme bis 60 cm	2,50 - 3,00	2,00
Birne	Niederstämme bis 60 cm	3,00 - 4,00	2,00
Quitte		2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche	Niederstamm bis 60 cm	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume	Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose	Niederstamm bis 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche		Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln u. a. kleinkronige Baumformen		1,25	1,25
Johannisbeere schwarz	Büsche und Stamm	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere rot/weiß	Büsche und Stamm	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere	Büsche und Stamm	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren	Spalier	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren	Spalier rankend; aufrecht stehend	2,00	1,00
Weinreben		1,30	0,70
Ziergehölze und Hecken		1,00	1,00
Viertel- bzw. Hochstämme		3,00	3,00

- 2.5. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (optimale Gestaltung aller Kultur - und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge-, und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.
- 2.6. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 01. März bis 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, beschädigt, zerstört oder gerodet werden.
- 2.7. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche Maßnahmen, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden.
- 2.8. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher, selbst verantwortlich. Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen darf nur erfolgen, wenn dies die örtlichen gültigen Umweltbestimmungen gestatten.

### **3. Bebauung in Kleingärten**

- 3.1. Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachten bzw. unterkellerten Freisitz zulässig. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben laut BKleinG § 20a Bestandsschutz.
- 3.2. Das Errichten oder Erweitern der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den KG richtet sich nach § 3 BKleinG sowie der Bauordnung und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie gegebenenfalls die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt wurde. Die Festlegung von Abstandsflächen, der Außenmaße und der Dachformen für Lauben obliegt dem Verein. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.
- 3.3. Ein freistehendes Gewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.
- 3.4. Sickergruben sind verboten. Spül- und Waschmaschinen dürfen im KG nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik, unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Aufstellen von Chemietoiletten im KG ist nicht gestattet.

- 3.5. Der Elektro- und Wasseranschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Über die Installation der Elektro- und Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen des Oberflächen- und Regenwassers entscheidet der Verein.
- 3.6. Im KG ist ein künstlich angelegter Teich bis einer Größe von maximal 4 m<sup>2</sup> und flachen Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

#### **4. Tierhaltung**

- 4.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist im KG nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters, unter Beachtung BKleinG § 20a, Abs. 7 möglich. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen.
- 4.2. Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz von Vögeln zu gewährleisten. Innerhalb von Kleingärten kann auf das Anleinen von Hunden des Pächters verzichtet werden, wenn eine dem Tier entsprechende und vollständige Abgrenzung vorhanden ist.

#### **5. Wege und Einfriedungen**

- 5.1. Jeder Pächter hat die an seinem KG grenzenden Wege zu pflegen.
- 5.2. Die Abgrenzung der KG kann in der KGA, auf Vereinsbeschluss, durch Holzzaun oder Zierhecke erfolgen. Die maximale Höhe von 1,50 m ist einzuhalten. Die Außenumzäunung ist durch festes Zaunmaterial oder Zierhecke zu gewährleisten. Die Höhe wird durch Vereinsbeschluss festgelegt.
- 5.3. Jeder Pächter der KGA ist verpflichtet, zur Ordnungsmäßigkeit und Instandhaltung der Außenabgrenzung beizutragen.
- 5.4. Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Fahrräder sind auf den Wegen der KGA zu schieben. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

#### **6. Sonstige Bestimmungen**

- 6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins entsprechend an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz

von gemeinschaftlichen Einrichtungen, durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

6.2. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm Beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

6.3. Das Parken von Kfz ist nur auf den ausgebauten und dafür ausgezeichneten Plätzen erlaubt. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten innerhalb der KGA ist nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der KGA und auf den dazu gehörenden Abstellflächen ist verboten.

6.4. Eine den Nachbarn belästigende und dem Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu vermeiden. Lärmintensive Tätigkeiten dürfen generell nur in folgenden Zeiten durchgeführt werden:

Wochentags: 9:00 - 13:00 und 14:00 - 20:00 Uhr

Sonnabends: 9:00 - 13:00 und 14:00 - 19:00 Uhr

Sonntags: keine lärmintensiven Tätigkeiten gestattet

Feiertags: keine lärmintensiven Tätigkeiten gestattet

6.5. Lärmintensive Tätigkeiten sind alle Arbeiten mit Geräten entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmverordnung sowie Arbeiten bei denen ein erhöhter Geräuschpegel entsteht, z. B. Hämmern, Benutzung von Gasbrennern etc. Die festgelegten Zeiten basieren auf der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmverordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

6.6. Der Pächter ist verpflichtet allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit nachzukommen.

6.7. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die beschlossenen Arbeiten bzw. Maßnahmen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

6.8. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Kleingartenordnung kann dem Pächter - unabhängig von eventuell ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgen nach den Bestimmungen des BKleinG der Pachtvertrag gekündigt werden.

## **7. Schlussbestimmung**

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 14.06.1992 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 15.10.05 erfolgte eine Anpassung der Punkte 4.2, 6.4 und 6.5.

Durch den Beschluss 05/2017 der Mitgliederversammlung vom 08.04.2017 erfolgte eine weitere Anpassung des Punktes 6.4.